

## **Vorblatt**

### **Ziel(e)**

- Anpassung von div. Schulrechtsnovellen an die neue Behördenstruktur
- Auflösung des Realgymnasiums für Berufstätige an der Theresianischen Militärakademie (MILAK)

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Anpassung der Behördenzuständigkeit
- Auflösung des Realgymnasiums für Berufstätige an der Militärakademie in Wr. Neustadt

### **Wesentliche Auswirkungen**

Das Vorhaben zieht keine finanziellen Auswirkungen nach sich, da lediglich redaktionelle Anpassungen bzw. Anpassungen an bestehende Verhältnisse vorgenommen werden.

Insbesondere sind allfällige, mit der Änderung der Behördenzuständigkeit einhergehende finanzielle Auswirkungen durch die Auflösung der Bezirksschulräte mit BGBl. I Nr. 164/2013 bedingt und somit in der dortigen Darstellung bereits enthalten.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Schulbehördenverwaltungsreform- und Rechtsbereinigungsverordnung 2014**

Einbringende Stelle: BMBF  
 Laufendes Finanzjahr: 2014  
 Inkrafttreten/ 2014  
 Wirksamwerden:

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Mit dem Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetz 2013, BGBl. I Nr. 164/2013, und der damit verbundenen Auflösung der Bezirksschulräte wird eine Behördenebene wegfallen und es werden die Aufgaben der Bezirksschulräte in Zukunft von den Landesschulräten wahrzunehmen sein. Mit dem Schulbehördenverwaltungsreform- und Rechtsbereinigungsgesetz 2014, wurde überall dort, wo derzeit der Bezirksschulrat als Behörde mit Aufgaben betraut ist, zum Ausdruck gebracht, dass ab dem 1. August 2014 der Landesschulrat diesen ersetzt oder erforderlichenfalls auch eine andere zweckmäßige Lösung getroffen wird.

Sämtliche Rechtsvorschriften, welche die Behörde "Bezirksschulrat" vorsehen, sind daher dahingehend zu novellieren, dass an die Stelle des Bezirksschulrates der Landesschulrat als zuständige Behörde tritt.

Mit der Auflösung des Realgymnasiums für Berufstätige an der Theresianischen Militärakademie (MILAK) in Wr. Neustadt im Jahr 2012 haben sämtliche Bestimmungen bezüglich dieser Sonderform der allgemein bildenden höheren Schule in der Verordnung über die Reifeprüfung in den allgemein bildenden höheren Schulen für Berufstätige sowie der Lehrplan für diese Sonderform zu entfallen.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Im Hinblick auf die bereits beschlossene Auflösung der Bezirksschulräte bzw. des bereits 2012 aufgelösten Realgymnasiums für Berufstätige an der Theresianischen Militärakademie (MILAK) bestehen keine Alternativen.

### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2014

Evaluierungsunterlagen und -methode: Eine interne Evaluierung wird im Hinblick auf die bereits beschlossene Auflösung der Bezirksschulräte bzw. des bereits 2012 aufgelösten Realgymnasiums für Berufstätige an der Theresianischen Militärakademie (MILAK) nicht durchgeführt.

### **Ziele**

#### **Ziel 1: Anpassung von div. Schulrechtsnovellen an die neue Behördenstruktur**

Beschreibung des Ziels:

Der Bezirksschulrat entfällt in den gegenständlichen Verordnungen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
In diversen Angelegenheiten des Schulrechts ist als Schulbehörde der Bezirksschulrat zuständig.	Der Landesschulrat ist zuständige Schulbehörde.

## **Ziel 2: Auflösung des Realgymnasiums für Berufstätige an der Theresianischen Militärakademie (MILAK)**

Beschreibung des Ziels:

Das Realgymnasium für Berufstätige an der Theresianischen Militärakademie (MILAK) in Wr. Neustadt wurde 2012 aufgelöst. Daher haben sämtliche Bestimmungen bezüglich der MILAK in der Verordnung über die Reifeprüfung in den allgemein bildenden höheren Schulen für Berufstätige sowie der Lehrplan für diese Sonderform zu entfallen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
An der Theresianischen Militärakademie besteht die Sonderform des Realgymnasiums für Berufstätige.	Das Realgymnasium für Berufstätige an der Theresianischen Militärakademie wurde 2012 aufgelöst.

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Anpassung der Behördenzuständigkeit**

Beschreibung der Maßnahme:

Sämtliche Rechtsvorschriften welche die Behörde "Bezirksschulrat" vorsehen, sind dahingehend zu novellieren, dass an die Stelle des Bezirksschulrates der Landesschulrat als zuständige Behörde tritt.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
In diversen Angelegenheiten des Schulrechts ist als Schulbehörde der Bezirksschulrat zuständig.	Der Landesschulrat ist zuständige Schulbehörde.

### **Maßnahme 2: Auflösung des Realgymnasiums für Berufstätige an der Militärakademie in Wr. Neustadt**

Beschreibung der Maßnahme:

Sämtliche Bestimmungen bezüglich des Realgymnasiums für Berufstätige an der Theresianischen Militärakademie in der Verordnung über die Reifeprüfung in den allgemein bildenden höheren Schulen für Berufstätige sowie der Lehrplan für dieses Sonderform haben zu entfallen.

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
An der Theresianischen Militärakademie besteht die Sonderform des Realgymnasiums für Berufstätige.	Das Realgymnasium für Berufstätige an der Theresianischen Militärakademie wurde 2012 aufgelöst.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.2 des WFA – Tools erstellt.